

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11707 –**

Behinderungsbedingte Armutsrisiken

Vorbemerkung der Fragesteller

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt einen deutlichen Zusammenhang zwischen Armutsrisiko und Behinderungen: „Gesundheitsstörungen und Krankheiten, insbesondere wenn sie länger andauern, können sich [...] nachteilig auf die Bildungs-, Erwerbs-, und Einkommenschancen auswirken und die gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen.“ (3. Armuts- und Reichtumsbericht, Seite 24).

Am Beginn behinderungsbedingter Armutskarrieren steht die Mehrbelastung von Familien mit behinderten Kindern. In der „Risikoanalyse Kinderinvalidität“ kommt der Deutsche Ring zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs ihrer Kinder können betroffene Eltern meist weniger arbeiten und müssen somit auf Geld verzichten. Die Abweichungen zum durchschnittlichen Haushaltseinkommen können im Monat bis zu 1 200 Euro betragen.“ (www.presseportal.de/pm/50773/1144495).

Die behinderungsbedingte Benachteiligung setzt sich durch Barrieren im Bildungssystem fort: „Im Jahr 2005 waren 15 Prozent der behinderten Menschen zwischen 25 und 45 Jahren ohne Schulabschluss gegenüber 3 Prozent bei den nicht behinderten Menschen in dieser Altersgruppe.“ Die Wahrscheinlichkeit, die Hochschulreife zu erlangen, sinkt durch eine Behinderung um die Hälfte, die Chance auf einen Hochschulabschluss gar um zwei Drittel (3. Armuts- und Reichtumsbericht, Seite 159).

Die Bildungsbenachteiligung beeinflusst neben anderen Diskriminierungseffekten direkt die Arbeitsmarktchancen behinderter Menschen. So berichten Männer und Frauen mit niedrigem Berufsstatus 3,5- bzw. 1,9-mal häufiger über eine amtlich anerkannte Behinderung als diejenigen mit hohem Berufsstatus (3. Armuts- und Reichtumsbericht, Seite 164). Insgesamt bestreiten nur knapp ein Fünftel aller Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nummer 406 vom 30. Oktober 2008). Zudem ist das Risiko der Arbeitslosigkeit für kranke oder behinderte Menschen deutlich höher (3. Armuts- und Reichtumsbericht, Seite 163). Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit länger andauernden Krankheiten werden häufiger entlassen und haben eine geringere Chance, wieder ein-

gestellt zu werden (ebd., Seite 107). Dementsprechend liegt eine amtlich anerkannte Behinderung bei kurzzeitarbeitslosen Männern doppelt so häufig vor wie bei Erwerbstätigen. Langzeitarbeitslose sind sogar knapp viermal so häufig von Behinderung betroffen (ebd., Seite 164). Auch von einem wirtschaftlichen Aufschwung profitieren Menschen mit Behinderung am wenigsten: „Zwar sank die Arbeitslosigkeit zwischen August 2007 und August 2008 um insgesamt 13,8 Prozent. Bei Schwerbehinderten sank diese Zahl jedoch nur um 8,8 Prozent.“ (Kobinet Nachrichten, 28. August 2008).

Der Aspekt der Erwerbsarbeit wirkt sich direkt auf das Einkommensniveau von Menschen mit Behinderungen und ihr Risiko, arm zu werden, aus. „So haben z. B. über ein Drittel der behinderten alleinlebenden Menschen im Alter von 25 bis unter 45 Jahren ein Haushaltsnettoeinkommen von unter 700 Euro, während dieser Anteil bei der entsprechenden Gruppe der nicht behinderten Personen nur 19 Prozent beträgt.“ (3. Armuts- und Reichtumsbericht, Seite 163). Im Vergleich zur höchsten Einkommensgruppe finden sich anteilmäßig in der Armutsrisikogruppe drei- bzw. fünfmal so viele Frauen und Männer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ebd., Seite 106). Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht stellt dementsprechend fest, „dass es eine Wechselwirkung zwischen Gesundheitszustand und Einkommensniveau insofern gibt, als gesundheitlich beeinträchtigte Menschen schlechtere Arbeitsmarktchancen und daher niedrigere Einkommen haben“ (ebd.).

1. Kann die Bundesregierung beziffern, wie sich die Variablen Behinderung/Schwerbehinderung auf das statistische Armutsrisiko der Betroffenen im Verhältnis zum Armutsrisiko der nichtbehinderten Bevölkerung auswirken (bitte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter sowie Art und Schwere der Behinderung)?
2. Falls der Bundesregierung zu Frage 1 keine Angaben vorliegen, warum wurden diese nicht im Rahmen des 3. Armuts- und Reichtumsberichtes erhoben bzw. aufgeschlüsselt?

Für die Erstellung des 3. Armuts- und Reichtumsberichts (3. ARB) wurde Ende Januar 2008 beim Statistischen Bundesamt die Berechnung der Armutsrisikoquoten anhand der Datenbasis des Mikrozensus in Auftrag gegeben. Systematische Antwortausfälle – insbesondere in Armutshaushalten – bei der Beantwortung der freiwilligen Fragen zur Behinderteneigenschaft führen zu einer Unterschätzung des Armutsrisikos bei behinderten Menschen auf der Basis des Mikrozensus. Von einer Veröffentlichung der Armutsrisikoquoten für die behinderten Menschen wurde daher im 3. ARB abgesehen.

Trotz der vorhandenen methodischen Unsicherheiten konnte mit diesen Ergebnissen der im 2. Armuts- und Reichtumsbericht ermittelte Trend bestätigt werden, dass behinderte Menschen insgesamt betrachtet nicht stärker von Armut betroffen sind als Nichtbehinderte (zur Differenzierung zwischen jüngeren und älteren Jahrgängen siehe auch die Antwort zu Frage 4a).

3. Ist vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen eine solche detaillierte Gegenüberstellung als Maßstab für die Erfolge im Kampf gegen behinderungsbedingte Armutsrisiken bei künftigen Erhebungen (nächster Bericht zur Lage der behinderten Menschen sowie 4. Armuts- und Reichtumsbericht) geplant?

Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum dazugehörigen Fakultativprotokoll ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (BGBl. 2008 II S. 1419). Dreißig Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, die am 24. Februar 2009 erfolgte, werden die beiden völkerrechtlichen Verträge für die Bundesrepublik

Deutschland verbindlich werden. Die Bundesregierung erwartet von dem Übereinkommen wichtige Impulse zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, die sie in ihre weiteren Überlegungen mit einbeziehen wird.

Für die Bundesregierung ist das Übereinkommen auch ein Maßstab zur Beurteilung der Erfolge im Kampf gegen behinderungsbedingte Armutsrisiken. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können zum Beispiel in den Bericht zur Lage der behinderten Menschen sowie den 4. Armuts- und Reichtumsbericht der nächsten Legislaturperiode einfließen.

4. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Ursache und Wirkung im Hinblick auf den im 3. Armuts- und Reichtumsbericht festgestellten Zusammenhang von Armut und Behinderung/Krankheit vor?
 - a) Wie sehr wird das Armutsrisiko durch eine vorhandene Behinderung/Krankheit bestimmt?

Unterschieden werden muss zwischen denjenigen behinderten Menschen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu bestreiten oder durch Altersrenten und Pensionen über ein auskömmliches Einkommen verfügen, und denjenigen, die auf Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen sind. Das breit gefächerte Netz sozialer Leistungen ist aber auch dann in der Lage, auf den Einzelfall bezogen, Leistungen zur Verfügung zu stellen, um drohende Armut abzuwenden (siehe auch die Antworten zu den Fragen 12 bis 16).

Unterschiede im Einkommen sind auf die vergleichsweise geringe Quote der Erwerbstätigkeit behinderter Menschen zurückzuführen (siehe 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Abschnitt X.4, Auswertung der Daten des Mikrozensus 2005). In der Gruppe zum Beispiel der 25- bis 45-Jährigen bestreiten 52 Prozent der behinderten gegenüber 73 Prozent der nicht behinderten Menschen ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit und erzielen dabei häufiger niedrigere Einkommen (Mikrozensus 2005). So haben zum Beispiel über ein Drittel der behinderten alleinlebenden Menschen im Alter von 25 bis unter 45 Jahren ein Haushaltsnettoeinkommen von unter 700 Euro, während dieser Anteil bei der entsprechenden Gruppe der nicht behinderten Personen nur 19 Prozent beträgt.

Jedoch verfügen nicht behinderte Menschen im Gesamtdurchschnitt über alle Altersgruppen häufiger über ein niedrigeres Einkommen als behinderte Menschen. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich, wenn man die überwiegende Quelle des Lebensunterhalts betrachtet. Aufgrund der Alters- und Erwerbsbeteiligungsstrukturen behinderter Menschen sind die wichtigsten Einkommensquellen Renten und Pensionen, insbesondere solche wegen Alters. Bei der Gruppe der 65-jährigen und älteren behinderten und nicht behinderten Menschen nähern sich die Einkommensstrukturen deshalb wieder an. Über 50 Prozent der behinderten Menschen sind älter als 65 Jahre, weitere 21,1 Prozent waren nach Mikrozensus 2005 55 bis unter 65 Jahre alt. Für 63 Prozent aller behinderten Menschen sind Renten und Pensionen deshalb die wichtigste Unterhaltsquelle. Es folgen die Einkommen aus Erwerbstätigkeit (19 Prozent) und Unterhalt durch Angehörige (9 Prozent).

- b) Wie sehr wird das Risiko gesundheitlicher Einschränkungen durch vorhandene Armut bestimmt?
 - c) Warum wurde dieser Ursache-Wirkungs-Zusammenhang im Rahmen des 3. Armuts- und Reichtumsberichts nicht ausgewiesen bzw. erhoben?

Ein einkommensbedingter niedriger Lebensstandard hat Einfluss auf das Gesundheitsverhalten und den Gesundheitszustand. Darüber hinaus spielen Stress-

belastungen infolge von finanziellen Notlagen und damit verbundene Zukunftsängste und Ausgrenzungserfahrungen eine Rolle.

Nach den Daten des Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) für das Jahr 2006 beträgt in der höchsten Einkommensgruppe (150 Prozent und mehr des mittleren Einkommens) der Personen, die ihren Gesundheitszustand mit sehr gut oder gut beschreiben und keinerlei gesundheitlich bedingte Einschränkungen im Alltag sowie keine amtlich anerkannte Schwerbehinderung haben, 53 Prozent. In der untersten Einkommensgruppe (unter 60 Prozent des mittleren Einkommens) liegt dieser Anteil bei nur 39 Prozent. Unter Berücksichtigung von Altersunterschieden in der Zusammensetzung der Einkommensgruppen lässt sich die Aussage treffen, dass ein monetäres Armutsrisiko die Chance auf einen als sehr gut oder gut empfundenen Gesundheitszustand etwa halbiert.

Noch deutlicher fallen die Unterschiede aus, wenn der Anteil der Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen betrachtet wird. Für Männer aus der Armutsrisikogruppe zeigt sich eine um fast das Fünffache, bei Frauen eine um fast das Dreifache erhöhte Quote für gesundheitliche Beeinträchtigungen gegenüber denjenigen aus der höchsten Einkommensgruppe. Diese Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge wurden im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ausgewiesen, siehe dort Abschnitt VI.1.2 (Einkommenslage und Gesundheit).

5. Falls der Bundesregierung zu Frage 4a und 4b keine Angaben vorliegen, welche konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Armuts- und Krankheitsrisiken plant die Bundesregierung auf der Grundlage welcher unterstellten Kausalzusammenhänge der beiden genannten Faktoren?

Siehe die Antwort zu Frage 4.

6. In wie vielen Fällen ist eine eintretende Pflegebedürftigkeit Ursache für Verarmung bei Betroffenen und Familienangehörigen?

Es liegen keine gesicherten Daten darüber vor, ob und in wie vielen Fällen Pflegebedürftigkeit, isoliert betrachtet, Ursache für Verarmung ist. Sicher ist aber, dass die Leistungen der Pflegeversicherung dazu beitragen, das Armutsrisiko im Falle der Pflegebedürftigkeit zu reduzieren oder auszuschließen.

7. Wie wirkt sich die Behinderung eines Kindes auf das Armutsrisiko sowie die Einkommens- und Vermögensverteilung von Familien aus (bitte im Vergleich mit Familien mit Kindern ohne Behinderungen angeben)?

Die Behinderung eines Kindes kann für Eltern und Familien zu einem erhöhten Betreuungsaufwand und damit einhergehenden finanziellen Belastungen führen. Inwieweit sich daraus ein Armutsrisiko ableiten lässt, kann nicht bestimmt werden, da hierüber keine gesicherten Daten vorliegen. Die Leistungen des Sozialgesetzbuches, vor allem die Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB VIII und XII, sowie die steuerlichen Erleichterungen (siehe auch Antwort zu Frage 27) stellen ein breites Förderinstrumentarium von Rechtsanspruchs- und Ermessensleistungen für behinderte und schwerbehinderte Menschen bereit, auch um finanzielle Nachteile abzumildern oder auszugleichen.

Siehe im Übrigen auch die Antworten zu den Fragen 4a und 12 bis 16.

8. Falls der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 keine Angaben vorliegen, warum wurden diese bislang nicht erhoben?

Ist eine zukünftige Erhebung geplant?

Da Daten hierzu kaum valide zu erheben sind, sind derzeit keine entsprechenden Erhebungen geplant.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass nach EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) keine gesonderte Erhebung für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen?

Wie lässt sich dieser Umstand in Zukunft ändern?

EU-SILC ist eine EU-weit harmonisierte Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen der Bevölkerung in der Europäischen Union. Methodenstandards und Zielvariablen werden in einer EU-Verordnung geregelt. Ziel ist es, Informationen zu gewinnen, die für eine effiziente Steuerung der Europäischen Sozialpolitik von Bedeutung sind. Für die Festlegung gemeinsamer Ziele sowie den Austausch von „best practices“ ist aber vor allem ein Benchmarking vergleichbarer Sozialindikatoren erforderlich. Fragen, die spezielles nationales Recht berühren, wie die deutsche amtliche Feststellung einer Behinderung, sind daher nur schwer zu integrieren. Außerdem muss insbesondere bei Befragungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist, darauf geachtet werden, den Fragebogen nicht zu überfrachten. Ergebnisse des Mikrozensus zeigen, dass rund ein Fünftel der befragten Personen die Beantwortung der Fragen zur Behinderung verweigert. Die Aufnahme entsprechender Fragen in EU-SILC könnte also die Teilnahmebereitschaft gefährden und würde zudem kaum repräsentative Ergebnisse erbringen.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung insgesamt, um vor dem Hintergrund des Artikels 31 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen („States Parties undertake to collect appropriate information, including statistical and research data, to enable them to formulate and implement policies to give effect to the present Convention.“) hinreichend statistische Daten für eine am realen Bedarf und an den Ursachen behinderungsbedingter Nachteile orientierte Behindertenpolitik zu erheben?

Die Bundesregierung wird im weiteren Umsetzungsprozess des VN-Übereinkommens prüfen, ob im Hinblick auf Artikel 31 das vorhandene Datenmaterial hinreichend ist.

11. Wie bewertet die Bundesregierung behinderungsbedingte Nachteile und Armutsrisiken, vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, insbesondere der in den Artikeln 24 (Education), 27 (Work and employment), 28 (Adequate standard of living and social protection) und 30 (Participation in cultural life, recreation, leisure and sport) formulierten Rechte auf Bildung, Arbeit, Teilhabe und einen adäquaten Lebensstandard?

Das VN-Übereinkommen führt zu keiner anderen Bewertung des Zusammenhangs zwischen Behinderung und Armut, wie in der Antwort zu Frage 4a dargestellt wurde.

12. In welchem Verhältnis stehen nach Ansicht der Bundesregierung individuelle und kollektive Verantwortung bei dem Problem behinderungsbedingter Armutsrisiken?
13. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung (jenseits von gesundheitlicher Prävention, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und neuen Formen der Mittelvergabe bei gleicher Leistungshöhe), um objektive materielle Nachteile, die aus aktuell bestehenden Behinderungen resultieren, auszugleichen?
14. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, den statistisch auf Behinderung rückführbaren Unterschied in der Einkommens- und Vermögensverteilung durch bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Unterstützung auszugleichen?
15. Falls die Bundesregierung eine sofortige solidarische Kompensation behinderungsbedingter Einkommensnachteile für sinnvoll erachtet, welche konkreten Schritte sind dazu geplant?
16. Falls die Bundesregierung diese Kompensation nicht für sinnvoll erachtet, welches Gerechtigkeitskonzept liegt dann der Verweigerung der Ausgleichsbehinderungsbedingter monetärer Nachteile zugrunde?

Einen generellen Sachzusammenhang zwischen einer Behinderung und daraus resultierenden ausgleichsbedürftigen materiellen Nachteilen vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Soweit im Einzelfall materielle Hilfebedürftigkeit aus behinderungsbedingten oder anderweitigen Gründen besteht, werden die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht und insoweit fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen im erforderlichen Umfang kompensiert. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe, durch Eingliederungshilfeleistungen für behinderte Menschen die wirtschaftliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch einkommens- und vermögensunabhängige finanzielle Zuwendungen zu verbessern. Wo materielle Bedürftigkeit der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft entgegensteht, werden die individuell erforderlichen Teilhabeleistungen von den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger nach geltendem Recht erbracht.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Kausalitätsprinzip (also nach den Ursachen einer Behinderung) vergeben werden, so dass etwa ein Unfallopfer finanziell besser gestellt ist, als jemand, der von Geburt an die gleiche Behinderung hat?

§ 4 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch macht deutlich, dass die mit den Leistungen zur Teilhabe verfolgten Ziele unabhängig von der Ursache der Behinderung – also nach dem Finalitätsprinzip – zu verfolgen sind.

Personen, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden, haben Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung auf Heilbehandlung, Rehabilitation und Geldleistungen. Mit diesen Ansprüchen wird die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers gegenüber seinen Beschäftigten ersetzt. Inhalt und Umfang der Leistungen haben sich deshalb an der Eintrittspflicht des Unternehmers nach zivilem Schadensersatzrecht zu orientieren. Die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht begründet gleichzeitig zwingend den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit der versicherten Personen für den Unternehmer und der Entstehung des Unfalls bzw. der Krankheit. Eine Vergleichbarkeit mit Personen, die eine

schicksalhaft entstandene, gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, besteht insoweit nicht.

18. Erkennt die Bundesregierung im Kausalitätsprinzip einen Diskriminierungseffekt entlang individueller Behinderungsursachen?

Ein Diskriminierungseffekt durch das Kausalitätsprinzip besteht nicht. In der gesetzlichen Unfallversicherung begründet der ursächliche Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Schadenseintritt den Leistungsanspruch als Äquivalent für den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch.

- a) Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dass eine Ungleichbehandlung aufgrund von Behinderungsursachen anders zu bewerten ist als eine Ungleichbehandlung aufgrund der gesetzlich anerkannten Diskriminierungsmerkmale?

Auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 wird verwiesen.

- b) Falls ja, wann wird die Bundesregierung im Rahmen der Verpflichtung zum Schutz vor Diskriminierung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Artikel 3 des Grundgesetzes (GG)) das Finalitätsprinzip für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile einführen, so dass die Leistungsvergabe auf Grundlage objektiv bestehender Nachteile erfolgt?

Siehe die Antwort zu Frage 18a.

19. Inwiefern wird das im 3. Armuts- und Reichtumsbericht benannte behinderungsbedingt höhere Langzeitarbeitslosigkeitsrisiko bei der Vergabepaxis der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeld I (hinsichtlich Bezugsdauer) und Arbeitslosengeld II (hinsichtlich Sanktionsmaßnahmen) ausgleichend berücksichtigt?

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht stellt fest, dass die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen im Zeitraum zwischen Dezember 2007 und Dezember 2006 um 11,9 Prozent zurückgegangen ist (siehe 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Schaubild IV.2). Damit haben behinderte Menschen vom damaligen Aufschwung am Arbeitsmarkt wie alle anderen Beschäftigtengruppen profitiert, wenn auch unterdurchschnittlich (11,9 Prozent im Vergleich zu 15 Prozent).

Die Bundesagentur für Arbeit ist als öffentlicher Auftraggeber gemäß §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. gemäß § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 55 der Bundeshaushaltsordnung verpflichtet, arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Dies gilt auch für Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ist kein bei der Vergabe zu berücksichtigendes Kriterium. Sanktionen nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden verhängt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, er also insbesondere eine zumutbare Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht annimmt. Diese Sanktionsmöglichkeiten sind bei der Ausschreibung und der Vergabe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ohne Bedeutung.

20. Welche Schritte sind geplant, um die Bildungsbenachteiligung behinderter Menschen im Sinne der Umsetzung des Rechts auf ein inklusives Bildungssystem (inclusive education system), wie es die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vorsieht, zu beseitigen (bitte explizite Angabe der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2a, b, d und e)?

Als nationale Anlaufstelle für das Übereinkommen („Focal Point“) wird das BMAS bereits am 6. und 7. Mai 2009 zu einem Fachkongress mit dem Thema „Vereint für gemeinsame Bildung – Artikel 24 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ins Berliner Congress Centrum (bcc Berlin) einladen.

21. Welche Schritte sind geplant, um die Arbeitsmarktbenachteiligung behinderter Menschen, im Sinne des Artikels 27 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen („the right of persons with disabilities to work, on an equal basis with others; this includes the right to the opportunity to gain a living by work freely chosen or accepted in a labour market and work environment that is open, inclusive and accessible to persons with disabilities“) zu beseitigen?

Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 wurde ein neuer Fördertatbestand geschaffen, der es erstmals ermöglicht, dass behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingegliedert werden können. Dieser Ansatz der Unterstützten Beschäftigung (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) wird auch in Zukunft konsequent weiterverfolgt.

22. Welche Rolle spielt die Bekämpfung behinderungsbedingter Armutsrisiken für die Umsetzung des Rechtes auf volle Teilhabe im Sinne der Artikel 29 und 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

Siehe die Antwort zu Frage 3.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf diese Mehrbedarfe erst dann voll bezahlt bekommen, wenn Einkommen und Vermögen bis auf ein Existenzminimum aufgebraucht sind?

In der Systematik des Sozialhilferechts stellt es keine Besonderheit dar, dass auch Menschen mit Behinderung grundsätzlich dem das Sozialhilferecht prägenden Nachrangprinzip unterliegen. Insofern kann das Eintreten der Sozialhilfe zur Deckung behinderungsbedingter Assistenz- und Pflegebedarfe im Einzelfall davon abhängig sein, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen bis auf ein ausreichendes Existenzminimum aufgebraucht sind.

Die Anwendung der besonderen Schutzvorschriften des Sozialhilferechts für Menschen mit Behinderung bedeutet aber auch, dass Einkommen für Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nur in zumutbarem Umfang einzusetzen ist. In diesem Rahmen werden einzelfallbezogen besondere Einkommensgrenzen nach dem 2. Abschnitt des Elften Kapitels SGB XII wirksam, die die zumutbare Belastung durch Einsatz eigenen Einkommens konkretisieren. Beispielsweise ist bei schwerstpflegebedürftigen Menschen der Einsatz des Einkommens über der Einkommens-

grenze in Höhe von mindestens 60 Prozent nicht zuzumuten. Bei bestimmten Hilfen (§ 92 SGB XII) wird die notwendige Leistung vollständig ohne Berücksichtigung eventuell vorhandenen Vermögens erbracht.

24. Wie lässt sich eine Gesetzgebung, in der Menschen aufgrund ihrer Behinderung eine lebenslange Einkommenslage auf dem Niveau des Existenzminimums droht, mit der Verpflichtung durch die UN-Konvention „to enable persons with disabilities to attain and maintain maximum independence [...] and full inclusion and participation in all aspects of life“ (Artikel 26 Absatz 1) vereinbaren?

Siehe die Antwort zu Frage 3.

25. Inwieweit ist die jüngste Pflegereform geeignet, behinderungsbedingte Verarmung zu verhindern?

Soweit die Voraussetzungen für den Leistungsbezug der Pflegeversicherung vorliegen, tragen die mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz verbesserten Leistungen über das bisherige Maß hinaus (siehe auch Frage 6) dazu bei, Verarmung bei den behinderten Pflegebedürftigen zu verhindern.

26. Inwieweit ist das Persönliche Budget als neue Leistungsform geeignet, das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung zu senken?

Das trägerübergreifende Persönliche Budget nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist eine neue Leistungsform (keine zusätzliche Leistungsart), bei der der Leistungsberechtigte vom Leistungsträger Geldleistungen bzw. Gutscheine erhält, um selbstbestimmt und selbstständig seine ihm nach seinem individuellen Bedarf zustehenden Leistungen zur Teilhabe/Rehabilitation gegenüber den Leistungserbringern zu finanzieren. Das Persönliche Budget tritt somit an die Stelle einer Sach- oder Dienstleistung, die dem Leistungserbringer unmittelbar vom Leistungsträger finanziert wird. Das bedeutet, dass die Leistungen, die durch ein Persönliches Budget finanziert werden, ebenso bedarfsorientiert und somit auch ausreichend sein müssen wie die herkömmliche Sachleistung. Die Gelder des Persönlichen Budgets sind ausschließlich für die Leistungen zu verwenden, die auch in Form einer Sachleistung dem Leistungsempfänger zustehen würden. Eine Finanzierung des Lebensunterhalts oder sonstiger nicht behinderungsbedingter Aufwendungen ist nicht möglich, da das Persönliche Budget keine Leistung zur Verbesserung der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderungen und insoweit auch nicht dazu geeignet ist, deren Armutsrisiko zu mindern.

27. Welche Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung sieht das Steuerrecht vor?

Inwieweit schützen diese vor Armut?

Behinderungsbedingte Aufwendungen werden im Steuerrecht einkommensmindernd berücksichtigt. Steuerliche Entlastungen behinderter Menschen können der anliegenden Zusammenstellung entnommen werden (siehe Anlage 1).

Bundesministerium der Finanzen

Anlage 1

Übersicht über steuerliche Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige¹

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Beschreibung der steuerlichen Vergünstigung
<u>I. Einkommensteuer</u>		
1	§ 3 Nr. 10 EStG	Ab 2009 sind die Einnahmen, die Angehörige (oder eine Gastfamilie) für die Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen von einem Sozialleistungsträger erhalten, steuerfrei. Erzielt die Gastfamilie die Einnahmen von einem anderen, z.B. dem aufgenommenen Menschen, sind sie in Höhe der Sozialleistungen ebenfalls steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, sind mit der Aufnahme in Zusammenhang stehende Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, als sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.
2	§ 3 Nr. 11 EStG	Steuerfreiheit für staatliche Leistungen an behinderte Menschen, die diesen wegen Hilfsbedürftigkeit gezahlt werden (vgl. Zusammenstellung der Leistungen in § 29 SGB I).
3	§ 9c Abs. 1 und 2 EStG (bis 31.12.2008 §§ 4f, 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)	Eltern können erwerbsbedingte <u>und</u> nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen steuerlich geltend machen.
4	§ 9c Abs. 2 (bis 31.12.2008 § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)	Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen steuerlich gelten machen.
5	§ 9 Abs. 2 Satz 11 EStG	Behinderte Menschen, <ul style="list-style-type: none"> - deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder - deren Grad der Behinderung mindestens 50 aber weniger als 70 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können an Stelle der Entfernungspauschale zur Abgeltung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die die Pauschale übersteigenden

¹ Es sind nur steuerliche Vergünstigungen aufgeführt, die unmittelbar für Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige gewährt werden und für die der Bund die Kompetenz für die Gesetzgebung hat.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Beschreibung der steuerlichen Vergünstigung
		tatsächlichen Aufwendungen geltend machen.
6	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 63 Abs. 1 Satz 2 EStG	Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden, d.h. die Eltern haben Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder. Bei der Entscheidung, ob sich das Kind selbst unterhalten kann, wird dabei neben dem allgemeinen Lebensbedarf auch der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf in die Betrachtung mit einbezogen.
7	§ 33 EStG	Zwangsläufig entstandene krankheits- und behinderungsbedingte Aufwendungen werden nach § 33 EStG nach Abzug einer zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.
8	§ 33b Abs. 1 bis 3 EStG	<p>Wegen der Aufwendungen für Hilfen bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag geltend machen.</p> <p>Pauschbeträge erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist; - behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, <ul style="list-style-type: none"> a) wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder b) wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht. <p>Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem Grad der Behinderung und liegt zwischen 310 Euro und 1.420 Euro. Ist der Mensch hilflos oder blind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro</p>
9	§ 33b Abs. 5 EStG	Eltern von behinderten Kindern können den Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag auf sich übertragen lassen, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld haben und das Kind den Behinderten-Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt.
10	§ 33b Abs. 6 EStG	Für die persönliche Pflege einer hilflosen Person in der vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Wohnung kann ein Dritter einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr in Anspruch nehmen, wenn er hierfür keine Einnahmen erhält und eine sittliche Verpflichtung zur Pflege besteht.
11	§ 35a Abs. 2 EStG	Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, zu denen auch Pflege- und Betreuungsleistungen zählen, können zu einer Ermäßigung der

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Beschreibung der steuerlichen Vergünstigung
		tariflichen Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen führen.
12	§ 85 EStG	Nach § 85 EStG erhalten die im Rahmen der Riester-Förderung Zulageberechtigten eine Kinderzulage, die abhängig von Geburtsdatum des Kindes bis zu 300 Euro betragen kann. Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Zulageberechtigte Eltern von Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können – ohne eine Beschränkung im Hinblick auf das Alter des Kindes – Kindergeld erhalten und damit die entsprechende Kinderzulage.
II. Kraftfahrzeugsteuer		
13	§ 3a Abs. 1 und 3 KraftStG	Das Halten von Kfz ist von der Steuer befreit, solange die Fahrzeuge für Menschen mit schwerer Behinderung zugelassen sind, die blind, hilflos und außergewöhnlich gehbehindert sind. Das begünstigte Kfz darf nicht zum Gütertransport, nicht zur entgeltlichen Personenbeförderung und nur für die Fortbewegung oder Haushaltsführung des Fahrzeughalters benutzt werden.
14	§ 3a Abs. 2 und 3 KraftStG	Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 % für Kfz, die für schwer behinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis zugelassen sind. Das begünstigte Kfz darf nicht zum Gütertransport, nicht zur entgeltlichen Personenbeförderung und nur für die Fortbewegung oder Haushaltsführung des Fahrzeughalters benutzt werden.